



Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V.

## **SATZUNG**

### **der Preußischen Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V.**

#### **Paragraf 1**

*Name, Rechtsform und Sitz*

Der Verein führt den Namen „Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

#### **Paragraf 2**

*Zweck und Aufgabe des Vereins*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Vermittlung preußisch-fredericianischen Gedankengutes und der preußischen Tugenden, und damit unmittelbar die Förderung der Bildung und Erziehung. Insbesondere ist der Verein bestrebt, dem Werteverfall und der Orientierungslosigkeit in allen Teilen unserer Gesellschaft entgegenzuwirken und mit allen hieran Interessierten einen intensiven Dialog zu führen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veröffentlichungen, regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie durch bildende und wissenschaftliche Veranstaltungen mit allen Personen, die Interesse an der preußischen Geschichte und ihren Bezügen zur Gegenwart haben.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein widmet sich - auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland - der Aufgabe, in Zeiten eines allgemeinen Werteverfalls und zunehmender Orientierungslosigkeit in der Gesellschaft preußisch-friderizianisches Gedankengut und preußische Tugenden zu bewahren und zu pflegen. Die Vereinsmitglieder wissen sich der Satzung und der Programmatik des Vereins „Preußen - eine bleibende Idee“ in Wort und Tat verpflichtet. In Foren, Kolloquien, Podiumsdiskussionen und Einzelgesprächen des Vereins sollen aus der glanzreichen Geschichte Preußens Erkenntnisse und Schlüsse für heutiges Handeln in Staat und Gesellschaft gezogen und der Politik nahegebracht werden. Dabei sind die philosophischen Schriften von Friedrich dem Großen ein besonderer Ansatzpunkt.

Erreichen will der Verein, daß Deutschland wieder als Vaterland begriffen wird, dem zu dienen größte Ehre ist. Verantwortung, Pflichtbewußtsein und Toleranz sollen ihren hohen Stellenwert als moralische Kategorien zurückerhalten, Sparsamkeit und Genügsamkeit als erstrebenswerte Tugenden gelten. Die Pflege der deutschen Kultur, inbegriffen die Sprache Goethes und Schillers, stellt sich dem Verein ebenso als Aufgabe wie das Bemühen, die Medienfreiheit nicht als Freiraum für das Befriedigen niedriger Instinkte deuten zu lassen.

Von Berlin-Brandenburg-Preußen aus will der Verein als Initialzündung für eine geistige Erneuerung Deutschlands wirken. In diesem Sinne wird er nach innen und außen aktiv, zu diesem Zwecke unterhält er in Berlin einen Club als Stätte der Begegnung und zur Diskussion mit geladenen Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Staat, Kultur, Kirche und Medien aus Deutschland und dem Ausland.

Die Begegnungsstätte steht allen Personen offen, die Interesse an der preußischen Geschichte und ihren Bezügen zur Gegenwart haben.

In einer Vereinszeitung berichtet der Verein über seine Aktivitäten. Informierende Kontakte werden zu den Medien gepflegt.



Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V.

### **Paragraph 3**

#### *Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Nur für die satzungsgemäßen Zwecke dürfen Mittel des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es soll der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für deren satzungsgemäße Zwecke zukommen. Beschlüsse über eine andere zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden; der Verein ist kein wirtschaftlich zielgerichteter Gewerbebetrieb.

### **Paragraph 4**

#### *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 5**

#### *Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, diese Satzung und die programmatische Erklärung „Preußen - eine bleibende Idee“ anzuerkennen und die darin genannten Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes an Hand einer vorliegenden schriftlichen Beitrittserklärung. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besondere Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Zudem kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand am Schluß des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist spätestens bis 30. November eines Jahres abzugeben.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es entweder länger als ein Jahr trotz zweifacher Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere Zuwiderhandlung gegen die Satzung.

Der Ausschluß ist mit Angabe von Gründen versehen dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief - Rückschein mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung Widerspruch hiergegen an den Vorstand einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.



Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V.

## **Paragraph 6**

### *Organe*

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **Paragraph 7**

### *Mitgliederversammlung*

1. Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Verlangen mehr als ein Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand eine schriftlich begründete außerordentliche Mitgliederversammlung, hat der Vorstand diese innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, Satzungsänderungen, wählt die Vorstandsmitglieder, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Mitglieder, gegen die ein Antrag auf Ausschluß gestellt wurde, dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Mitgliederausschluß bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter - in der Regel der Vorsitzende des Vorstandes - sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Paragraph 8**

### *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei entweder der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Aufgabenbereich wird durch den Vorstand festgelegt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei Mitglieder für besondere Aufgaben zu kooptieren.



Preußische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V.

## **Paragraph 9**

### *Beirat*

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen, der auf drei Jahre gewählt wird.
2. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an. Sie wählen aus ihren Reihen ihren Vorsitzenden.
3. Der Beirat berät den Verein, insbesondere den Vorstand, in seiner Tätigkeit.
4. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

## **Paragraph 10**

### *Arbeitskreise*

Die Einrichtung von Arbeitskreisen kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Vorstandes.

## **Paragraph 11**

### *Schirmherrschaft*

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, einer herausragenden Persönlichkeit des öffentlichen Lebens in Deutschland die Schirmherrschaft über den Verein anzutragen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ferner beschließen, Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Zielsetzung der Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Stand November 1998